

Anweisung für die archivarische Tätigkeit (6.4)

Technische Umsetzung von Bewertungsentscheidungen bei Filmarchivalien auf Nitrozelluloseträger

Deutsche Filme (Spiel- und Dokumentarfilme) wurden bis Anfang der 60er Jahre auf Nitrozelluloseträger hergestellt. Die kontinuierliche chemische Selbstzersetzung dieses Trägermaterials läßt sich durch sachgemäße Lagerung verzögern, jedoch nicht aufhalten. Noch problematischer ist die extreme Feuergefährlichkeit von Nitrozellulose, dessen Flammpunkt in Abhängigkeit vom Zersetzungsgrad bis auf 37° C absinken kann. Einmal in Brand geratene Nitrofilme sind nicht löschar, weil beim Verbrennungsvorgang Sauerstoff freigesetzt wird.

Um die Filminhalte bewahren zu können, ist eine Umkopierung von Nitrofilmen daher zwingend notwendig. Danach sind die Nitrofilme in aller Regel zu kassieren.

Dies gilt selbstverständlich auch für nichtarchivwürdige Filme und alle Filme, die aus anderen Gründen umkopiert werden müssen, z.B. aufgrund mechanischer Zerstörungen oder ihres sonstigen technischen Zustands.

Zusammen mit der Primärüberlieferung (Sicherungsmaterialien oder Kopiervorlagen) der Filme werden häufig Sekundärmaterialien aufbewahrt, die aufgrund ihrer technischen Bedingtheit ohne Verlust an inhaltlicher Information von vornherein als nicht archivwürdig einzustufen und daher ohne Umkopierung ebenfalls zu kassieren sind.

1. Das Verfahren der Kassation

1.1

In den Fällen, in denen eine Umkopierung erforderlich war, wird das Ergebnis durch das Referat FA 5 auf technische Qualität und Vollständigkeit geprüft. Danach sind die Filme in der Regel nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten zu kassieren.

1.2

Ist eine Umkopierung wegen fehlender Archivwürdigkeit nicht erforderlich, erfolgt die Kassation umgehend.

1.3

Sofern die zu kassierenden Filme nicht Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind, werden sie dem Eigentümer oder der abgebenden Stelle angeboten und auf deren ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben. Wird das Material nicht oder nicht innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zurückgenommen, ist es ebenfalls zu kassieren.

1.4

Nitrofilme und -materialien, die sich bereits in fortgeschrittenem Zersetzungsprozeß befinden, sind stets zu vernichten. Ausnahmen sind in diesen Fällen nicht zulässig.

2. Aufbewahrung von Nitrofilmen in Ausnahmefällen

2.1

Von der Kassation der Nitrofilme werden ausgenommen die Unikate von:

2.1.1 Filmen aus der Frühzeit der Kinematografie aus der Produktionszeit bis zur Einführung der Filmzensur durch das Deutsche Reich im Jahr 1920,

2.1.2 allen Vorläufern der Dreischichten-Farbfilmtechnik,

2.1.3 allen Vorläufern der Lichttontechnik, die nicht der genormten 35mm-Lichttontechnik entsprechen.

2.2

Von der Kassation der Nitrofilme können in Einzelfällen ausgenommen werden:

2.2.1 Filme mit Virage- oder Tonungstechniken, soweit diese Techniken verwendet wurden, um eine besondere dramaturgische Wirkung zu erzielen,

2.2.2 Originalnegative von Filmen mit besonderer historischer oder filmhistorischer Bedeutung.

Entscheidungen im Sinne von Punkt 2 sind schriftlich zu begründen und unter Beteiligung des Referates FA 5 dem Abteilungsleiter FA vorzulegen. Die Genehmigung des Präsidenten für eine Lagerung auf Dauer wird mindestens einmal im Kalenderjahr in Listenform durch den zuständigen Referatsleiter FA 5 im Einvernehmen mit dem Referatsleiter G 4a auf dem Dienstweg erbeten. Dabei ist die Bestandsveränderung in den Nitrofilmlagern anzuzeigen.

(Stand 8.2.2000)